

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.570.484

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3041/J-NR/2025

Wien, am 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2025 unter der Nr. **3041/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebentätigkeiten von Bediensteten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- 1. *Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof im Hinblick auf Nebentätigkeiten seiner Bediensteten geprüft?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- 2. *Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebentätigkeiten seiner Bediensteten überprüft?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- 3. *liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?*

Nein.

**Zur Frage 4:**

- *Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebentätigkeiten?*

Zum Stichtag 1. Oktober werden die Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigung der Justizbediensteten alljährlich ausgewertet.

**Zur Frage 5:**

- *Wie viele Nebentätigkeiten wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?*
  - a. *Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Hinsichtlich der im unmittelbaren Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz tätigen Mitarbeiter:innen wurden im Jahr 2022 80 Nebentätigkeiten gemeldet, im Jahr 2023 77 Nebentätigkeiten und im Jahr 2024 82 Nebentätigkeiten. Im angefragten Zeitraum wurde in keinem Fall die Ausübung einer Nebentätigkeit untersagt. Weitergehende Auswertungen sind nicht möglich.

**Zur Frage 6:**

- *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebentätigkeiten?*

Die maßgeblichen Regelungen zu Nebentätigkeiten und den damit verbundenen Dienst- und Meldepflichten sind über eine Präsidialverfügung jederzeit im Intranet abrufbar und werden wiederkehrend kommuniziert.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *7. Welche Stelle(n) (Referat/Abteilung/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständig?*
- *8. Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?*

Die Meldungen von Nebentätigkeiten der in der Zentralleitung tätigen Mitarbeiter:innen werden von der Personalabteilung im Einzelfall geprüft.

**Zu den Fragen 9 bis 15:**

- 9. Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebentätigkeiten ausgeübt?
- 10. Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebentätigkeiten?
- 11. In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebentätigkeiten ausgeübt?
- 12. Welche Arten von Nebentätigkeiten wurden von den Bediensteten ausgeübt (z.B. Vortragstätigkeit, Gutachtertätigkeit, etc.)?
- 13. Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebentätigkeiten?
- 14. In wie vielen Fällen wurden Nebentätigkeiten in den Jahren 2022 bis 2024 vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- 15. Welche Gesamtsumme wurde für vergütete Nebentätigkeiten an Bedienstete ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

Bei den von den Mitarbeiter:innen der Zentralleitung ausgeübten Nebentätigkeiten handelt es nahezu ausschließlich um Vortragstätigkeiten bzw. Tätigkeiten als Kommissionsmitglied.

Im angefragten Zeitraum gelangten nachstehende Nebentätigkeitsvergütungen zur Auszahlung.

Jahr	Anzahl der Mitarbeiter:innen	Nebentätigkeitsvergütung
2022	71	121.745,55 Euro
2023	68	184.036,04 Euro
2024	68	150.456,32 Euro

Von der Bekanntgabe der Anzahl der Stunden, die mit einer Nebentätigkeitsvergütung abgegolten wurde, muss aufgrund des damit verbundenen, unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden, da keine automationsunterstützte Auswertung möglich ist.

**Zur Frage 16:**

- *Wie erfolgt die Kontrolle, ob die Abgeltung im Einklang mit den geltenden Vorschriften steht?*

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Erfassung einer Nebentätigkeitsvergütung im PM-SAP.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

